

<b>Zeitschrift:</b>	Bericht über das Jahr / Schweizerdeutsches Wörterbuch : Schweizerisches Idiotikon
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerisches Idiotikon
<b>Band:</b>	- (1965)
<b>Rubrik:</b>	Bericht der Redaktion über den Inhalt der Hefte 160, 161 und 162

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Bericht der Redaktion über den Inhalt der Hefte 160, 161 und 162

Die folgenden Hinweise können selbstverständlich nur einige Ausschnitte aus den anzuzeigenden Heften vermitteln und nur einen Bruchteil ihrer auf fast 400 Spalten behandelten Stichwörter aufführen.

Die Bedeutungsentfaltung von *Ding* wurde im Bericht über das Jahr 1963 ausführlich dargelegt. Die Zusammensetzungen und Ableitungen (von *aller-dings* bis *Dingsler*) spiegeln die dort zutage getretene Auffächerung getreulich wider. *Ding* als Rechtswort beispielsweise wird aufgenommen von *Ge-ding* und seinen Zusammensetzungen, von denen *Lib-ge-ding* besondere Aufmerksamkeit beanspruchen darf. Als Nutzungsrecht eines Gutes oder Kapitals, als der entsprechende Ertrag oder als das Gut selbst spielen Wort und Sache von alters her eine wichtige Rolle im familiären und öffentlichen Bereich. Das deutsche Wort tritt bei uns, als fester Rechtsbegriff, im 13. Jahrhundert zunächst in lateinischen Urkunden auf: «*Donum propter nuptias, quod vulgus libgedinge appellare consuevit*» (1241, Zürich); «*(Possessiones) quas habebat a nobis nomine usufructus, quod vulgariter dicitur libgedinge*» (1259, Mellinger Stadtrecht). Es kann schon früh, der Aussprache entsprechend, ohne -ge- geschrieben werden: «*ze liptinge*» im Winterthurer Stadtbuch 1297, «*ze lipdinge*» im Zürcher Richtebrief von 1304. Das Grundwort wird nach dem Verlust seiner Vorsilbe weiter reduziert und erhält so den Anschein einer bloßen Endung: *Libtig* und *Libti* heißt es beispielsweise im Appenzellischen, während für Bibern und Hallau (Schaffhausen) eine Reduktionsform *Liting* verzeichnet wird. Im allgemeinen dürften diese Vorläufer der Witwen-, Waisen- und Pensions-Kassen (auch der AHV) der Vergangenheit angehören, wenngleich die Direktion des Kirchenwesens im Kanton Bern noch 1963 feststellt, daß die katholischen Geistlichen, die der staatlichen Versicherungskasse nicht beigetreten sind, auf Grund eines Gesetzes von 1922 betreffend die Pensionie-

rung Anspruch auf das «sogenannte Leibgeding» haben. Die Belege erweisen viel menschlich schöne Vorsorge, aber auch manche Härte und Rücksichtslosigkeit: (Du hast) *der Muetter drūmāl z'vil Libtig versproche*, räsoniert ein Egoist (1889), und eine Stelle aus dem Frauenfelder Synodalbericht von 1530 lautet (in jüngerer Abschrift): «Dem alten Pfaffen und seiner Schwöster Sohn als den widerspenigen soll geschrieben werden, das si sich in der Kirchen gleichförmig machen oder ihme, dem alten Pfaffen, wurde sein Leibtig abgeschlagen.»

Sehr stark im Rechtlichen verhaftet blieb bis heute das Verb *dinge*. In Resten erhalten hat sich die früher geläufige Bedeutung ‚sich auf jemanden (als Zeugen) berufen’, so in der Wendung *eim d'Sach a d'Hand dinge*, ihn zum Zeugnis anhalten (Bern). Bekannter ist die Verwendung mit Bezug auf Anstellungsverträge, und zwar vom ‚Arbeitgeber’ und vom ‚Arbeitnehmer’ aus gesehen: *An der Chilbi han i e Chnächt und e Magd gedinget* (Davos), und: *Su wär 's allwāg em g'schīdste für mi, wen i bimene rächte Pūr tät dinge* (CALOosli, Emmentaler Mundart). Die Wendung *i 's lang (läng, grōße) Jär, i di läng Wuche dinge* bedeutet dann ‚die Ehe versprechen, eingehen’; so schreibt schon Heinrich Bullinger 1527 in seinem «Bewerbungsschreiben . . . an Anna Adlischweilerin . . . darinnen er sie zur Ehe begehret, welche er auch bekommen» (nach *Miscellanea Tigurina* 1722, 3, 18): «Es bedarff nicht vil hofierens und zänzlens, besonders hie, da man in das lange Jahr dinget, da kein scheiden hernach ist.» Wie bei *Ding* kann dann endlich auch bei *dinge* der rechtliche Gehalt mehr und mehr zurücktreten, bis das Verb zum bloßen Ersatzwort wird, etwa für ‚schimpfen’ in dem St.-Galler Beleg: *Die wird 'dinget ha!*

*Tung II*, als ‚tong’ im Sinn von Weberwerkstatt (textrina) in einem Vokabular des 14. Jahrhunderts bezeugt, hat den Namenforschern schon viel Diskussionsstoff geliefert. Die Hauptfrage ist, ob es mit *Tung I* (Dünger) sprachlich identisch sei. Die Befürworter dieser Ansicht pflegen sich auf Tacitus zu berufen, wonach in die Erde gegrabene Gemache

zur Abwehr der Kälte mit Mist bedeckt gewesen waren. Der 1334 für die Nähe von Winterthur belegte Flurname «Kriemhiltentung» gehört in diesen Zusammenhang wie auch der Berner Oberländer Alpname *Tungel*, den der Verfasser von Idiotikon XIII 596 lieber mit althochdeutsch *tuncculle* = Wasserloch (oder dergleichen) verbunden hätte. Das Idiotikon ist natürlich kein Tummelplatz für etymologische Fehden; aber das System unserer Wortansätze, das Dr. H. H. Meyer aus Amsterdam in seiner Zürcher Gastvorlesung vom 13. Januar 1966 ‚Wurzelbehandlung‘ nannte, zwingt doch (heilsam) zu Entscheidungen, die man manchmal gerne vermiede.

Offenbar nur schweizerisch und auch hier geographisch beschränkt ist die Bezeichnung *Tangg* oder *Tangge* für die äußere grüne Schale der Nuß (der Baum- und Haselnuß, auch des Buchnüßchens und der Kastanie). Das Wort ist hauptsächlich aus den Kantonen Schaffhausen und Zürich belegt, auch aus dem untern Thurgau sowie aus Zurzach (*Nuß-Tangge*) und Einsiedeln (bei Lienert häufig von der Haselnuß: *Si sind scho rundum munggelibrūn . . . und us de Tangge falled s' au*). Wir gewinnen so ein genau abgegrenztes und charakteristisches Verbreitungsgebiet: ein Resultat, das bei der ungleichmäßigen Herkunft unseres Materials besonders bemerkenswert ist.

Von Interesse sind bei geographisch derart begrenzten Wörtern natürlich die bedeutungsgleichen Ausdrücke anderer Gegenden. Wir notieren hier: *Bratsche* bzw. *Brätschel*, *Brätsche*, *Brätschge*, *Brätschle*, *Brütsche* und *Rätsche*, *Bilätsch* und *Pelle*, *Halle* und *Laufel*, *Tullech* und *Tägge*, bei der Kastanie auch *Igel* bzw. *Chestene(n)igel*. Dieses ganze Arsenal von Bezeichnungen geht nun nach und nach verloren. Der Fall *Tangg(e)* bleibt aber ein eindrückliches Beispiel dafür, wie geschlossen der Bereich und wie sicher die Ausdrucksweise noch vor hundert Jahren bei der ländlichen Bevölkerung war. Heute geläufigere Bezeichnungen wie *Hül(t)sche* und besonders *Schale* sind weniger präzis, dafür allgemein gültig, weniger ‚provinziell‘, aber auch entsprechend blasser.

*Dank* und *Gedanke* wecken heute so verschiedene Vorstellungen, daß uns ihre enge Zusammengehörigkeit kaum mehr bewußt wird. Unsere Quellen zeigen noch im 16. Jahrhundert «dank» deutlich im Sinn von ‚Gedanke’, z. B. die gefallenen Engel wurden «um ein sündigen dank in helle grund verstoßen» (Hans Salat), oder aus den Zürcher Ehegerichtsakten 1541/3: «er hab sy sin lentag nie genommen, sye im ouch inn syn sinn und dank nie kommen, sonnder zum dritten mal iren gseit, er werd sy nit nemmen.» In Basel hat die Rechtssprache daraus einen besonderen Gebrauch entwickelt, nämlich «Bedenkfrist, einen achttägigen Dank auf des Klägers Einbringen vor Raht begehren; in den Dank gehen sagt man von den Gerichtsherren, wenn sie . . . zur Berahtschlagung in ein sonderbar Zimmer abtreten» (Spreng, *Idioticon Rauracum*); dieses besondere Zimmer hieß «Dankhus» oder «Dankstuben». Für ‚(nochmalige) Beratung, Bedenkzeit’ galt sonst allgemein «Verdank», etwa: «Uf des Klegers gerichtliche Klag und Vorderung mag der erschynend Versprächer (der Beklagte, der sich «versprechen», verantworten muß) angehnds und uf der Stett antwurten oder, so er Rhats pflägen will, Verdank begehren» (Freiburger Stadtbuch). Gewisse Fügungen lassen eine Bedeutung ‚Absicht, Wille, Zustimmung’ erkennen, so «mines (sines usw.) danks», ‚freiwillig, aus eigenem Antrieb’. Bei der Entlassung aus dem Gefängnis erklärt einer: «das er sins guoten, fryen willens und danks, ungezwungen und ungenött, ein gerecht, gantz, luter, getrüw urfecht . . . sweren wölte» (1438, Baden). *Über Dank*, ‚unfreiwillig, wider Willen’ lebt noch in Mundarten von Graubünden. Schon hier läge es nahe, an die heute gewöhnliche, ebenfalls schon seit alter Zeit überlieferte Bedeutung zu denken, etwa im Sinn von ‚kein Anlaß zu Dank’. Noch schärfer stellt sich die Frage im Abschnitt, der mit ‚Gefallen, Befriedigung’ überschrieben ist, z. B. in der verbreiteten Wendung *eim öppis (nid) zum Dank mache, tue*, ‚(nicht) zur Zufriedenheit’, die man auch als ‚so, daß man (keinen) Dank erntet’ erklären könnte. Damit ist eine Schwierigkeit berührt, von der wohl kein wissenschaftliches Wörterbuch verschont bleibt: Der Bearbeiter, der sich in die Geschichte eines Wortes vertieft hat, wird, wo Zweifel bestehen,

eher ein Fortleben des älteren Sprachgebrauchs erblicken (und meist mit guten Gründen), wogegen derjenige, der vom Normalgebrauch der Gegenwart herkommt, einen solchen Rückgriff als unnötig oder gar gekünstelt empfindet. Wie immer die unumgängliche Entscheidung ausfällt, dem Benutzer bleibt die Möglichkeit des eigenen Urteils gewahrt dank unserer Praxis, die Belegstellen in reichlicher Zahl und angemessener Ausführlichkeit zu bieten.

Bei *abdanke* liegt die Entwicklung klar zutage. Sie geht aus von ‚zum Abschluß, zum Abschied danken‘, etwa dem Gastgeber. Der Obwaldner Jerusalempilger Stockmann berichtet (1606): «Noch bim Her Lantvogt (in Lugano) z Morgett gässen, darnach ime abdanckett sines grosen kostens und abgnadett unnd uff den Louwisersee gsässen und uff Burletzen (Porlezza) gfaren.» Auch den Gästen an einer Hochzeit wurde «abgedankt». 1680 klagt ein Thurgauer Pfarrer: Bei Hochzeiten «mueß der Pfarrer auch an die Mahlzeit und sehen und hören, was ihm nit gefalt und was er nit zue verantworten weißt; wann menigklich voll und doll ist, so mueß er abdanken und die Perlein werffen für Unfläth.» Ebenso wurde bei Beerdigungen den Teilnehmern für ihr Erscheinen gedankt, wie das noch heute geschieht. Die Bezeichnungen *abdanke*, *Abdankig* wurden dann auf die Leichenrede und schließlich auf die ganze Bestattungsfeierlichkeit ausgedehnt, wobei man nun nicht mehr den Lebenden, sondern dem Toten *abdanket*, d.h. die Trauerrede hält, und auch die Vorstellung des Dankens völlig schwindet, wie ein Eintrag vom Jahr 1700 im Glattfelder Sterberegister zeigt: «N. war mächtig unnütz, gepeitscht, im Zuchthaus; hernach heimgelassen, starb er in 3 Wochen; man hat ihm einfältig abgedankt.» Zu den Aufgaben des Pfarrers («eine lästige Obliegenheit, welche das Volk durchaus verlangt», 19. Jahrhundert, Kanton Zürich) gehörte früher auch, nach einem Brand den Löschmannschaften *abz'danke*; in «Geld und Geist» gibt Gotthelf eine anschauliche Schilderung einer solchen *Abdankig*. Wie es noch heute üblich ist, vor der Entlassung einige Worte an die Truppe zu richten, so wurde ihr auch früher «abgedankt»: Der König von Frankreich «hat die vier vendli Eidgenossen, welliche . . . ime sechs jar lang

dienet und verwachet, geurloubet, inen abdancket . . . widerumb heimb in ir vatterlandt geschickht» (Solothurner Chronik von A. Haffner, 1577), oder «Damit und die Bürgerschaft dester ifriger und williger sige, in semlichen Nöten und Fällen ir Bestes ze tuen, würt inen nach vollendetem Lermen durch einen Burgermeister, etwan ouch durch des Panners Hourt- und Obmann abgedancket» (Schaffhauser Chronik von J.J. Rüeger, 1606). Dem «Abdanken» folgt unmittelbar das Entlassen, Verabschieden, nach Hause Schicken, und so konnte es geradezu in diese Bedeutungen übergehen: «Und seynd also die Pündtner auch bald darauff vom König gantz freywillig abgedancket und heimgelassen worden» (1672). Auch hier kann der Dank völlig fehlen: Der Schulmeister N. «soll seines Diensts wegen gentzlicher seiner Unthüchtigkeit abgedancket und erlassen werden» (1673, Bern). Die Bedeutungsverschiebung zieht eine grammatische Änderung nach sich: Das Objekt steht nun nicht mehr im Dativ, sondern, wie bei entlassen, verabschieden usw., im Akkusativ, ohne Zweifel nach dem Muster dieser Verben, z. B. *D'Buechbärger händ iren Seckelmeister ab'tankt*. Man kann aber auch vermeiden, *ab'tanket* zu werden, indem man es selber tut, d. h. rechtzeitig vom Amt zurücktritt. Im Sinn eines nachahmenswerten Beispiels sagt man darum in Rüdlingen: *De Chuehirt vo Tōrlike hät vorhär sälber ab'tanket, wo-n-er g'merk't hät, da-n-er nümme g'welt würd*.

Im Flecken Appenzell heißt das, was der Gemeindeversammlung in andern Kantonen einigermaßen entspricht, eigenartigerweise *d' Tunke*. Bei manchem Leser mag die Überraschung sogar in ungläubiges Staunen übergehen, wenn er bemerkt, daß dieses zunächst dunkel scheinende Wort in der Sippe von *tunke*, *tünkle*, ‚eintauchen‘, eingereiht ist. Die Lösung des Rätsels ergibt sich aus der Geschichte dieser Institution. In Appenzell muß, da eine eigentliche Gemeindeorganisation fehlt, die Feuerschaugemeinde, die *Fürschau*, in mancher Hinsicht die Funktionen übernehmen, die andernorts von der Einwohner- oder Zivilgemeinde ausgeübt werden. So ordnete sie periodisch Kontrollen der

Feuereimer an, die für jeden Haushalt vorgeschrieben waren. Um die Tauglichkeit dieser Ledereimer zu prüfen, mußte man sie in einem Brunnen *tunke*. Im Anschluß an solche Inspektionen versammelten sich die stimmfähigen Männer, um über weitere öffentliche Angelegenheiten wie Baupolizei, Straßenwesen usw. zu beraten und zu beschließen. So konnte der Ausdruck *Tunke*, der anfänglich nur die Eimerprobe bezeichnet hatte, schließlich auf die nachfolgende Versammlung übertragen werden.

*Tanse* heißt noch heute in der regionalen Schriftform wie schon in der älteren Sprache (seit dem 15. Jahrhundert) das bekannte, heute allerdings immer mehr verschwindende Gefäß, in dem man Flüssiges (oder Feuchtes) auf dem Rücken trägt; mundartlich sagt man *Täse*, *Tause*, *Tauße*, *Tüse*, *Tüße*. Das Wort ist ostschweizerisch in einem weiten Sinn; es reicht nicht über das Baderbiet, das Freiamt, den südöstlichen Kanton Luzern, Schwyz und Glarus hinaus. Westlich davon gilt vor allem *Bränte*, im Wallis und bei den Bündner Walsern aber zum Teil noch *Chübel*, *Ruggchübel*, *Chibji* u.ä.

Aber auch innerhalb seines ostschweizerischen Geltungsbereiches ist *Tanse* nicht der einzige Ausdruck. In einem schmalen westlichen Grenzstreifen (Aargau und Luzern, soweit es dort vorkommt) wird *Tause* nur für das (alte) Weintraggefäß gebraucht (zum Teil noch neben *Bückti*, das weiter nach Westen dann allein gilt), während das Milchtraggefäß *Bränte* heißt. Im Nordosten aber, und zwar schon zwischen Zürich und Winterthur beginnend und sich von dort über Schaffhausen, Thurgau, Appenzell und St. Gallen nördlich der Churfürsten erstreckend, gilt *Tause* oder *Täse* umgekehrt fast nur für das Milchgefäß, während das Weingefäß in diesen Gebieten mit altem Weinbau (Hallau, Zürcher Weinland usw.) seinen besonderen Namen *Bücki*, *Bückti*, *Bückte*, *Butte* bewahrt hat.

Hier zeigt sich wieder einmal, daß in der Bezeichnung solcher Gegenstände des täglichen Gebrauches die Mundart viel genauer ist als die Schriftsprache: Während diese für

das Rückentraggefäß überhaupt keinen einfachen allgemeingültigen Namen hat, unterscheiden gewisse Mundarten sogar zwei oder drei Typen des Gefäßes durch eigene Namen.

Und da erweist sich nun auch wieder die Nützlichkeit, ja Notwendigkeit der Sachkunde für die Sprachwissenschaft. Dank den eingehenden Aufnahmen an Ort und Stelle, welche Herr Dr. Max Reimann im Zusammenhang mit der Arbeit am Sprachatlas der deutschen Schweiz vor 25–30 Jahren gemacht hat, wovon er nur einen Teil in seiner Doktordissertation («Sachkunde und Terminologie der Rückentraggeräte in der deutschen Schweiz», Zürich 1947) veröffentlichten konnte, die er uns aber im ganzen Umfang großzügig zur Verfügung gestellt hat, lassen sich die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Sachtypen und den verschiedenen Bezeichnungen mit aller wünschenswerten Klarheit erkennen (wenn auch nicht bis in alle Einzelheiten im Wörterbuch darstellen; solches bleibt Sache von Monographien). Zur Hauptsache handelt es sich um zwei Typen: ein niederes, etwa bis auf Achselhöhe reichendes Gefäß, ehemals aus Holz geküfert, heute fast überall aus Blech bestehend, unten und oben gleich weit oder sogar oben etwas enger, das in erster Linie zum Tragen der Milch, aber auch (z. T. mit gewissen Anpassungen) für Molken (*Schotte*), Milchessig (*Etscher*, *Sür*, *Trank*), auch für Schweinefutter dient und in verkleinerter Ausführung zum Mitnehmen von Suppe oder Getränken (z. B. Milchkaffee) auf entfernte Arbeitsplätze. Der andere Typus ist höher, reicht dem Träger über die Schultern oder sogar den Kopf hinauf, ist stets konisch und aus Holz und dient zum Tragen der Trauben bei der Weinlese sowie des jungen Weins, in Gegenden, wo der Weinbau zurückgegangen oder verschwunden ist, auch des (Apfel- und Birnen-) Mosts. Daneben wird dieses Gefäß auch für Wasser, für Jauche, Mist und Erde (bei der Arbeit im Weinberg) sowie für Baum- und Bodenfrüchte verwendet. In der «guten alten Zeit», als der Mensch noch vieles selber auf seinem Rücken tragen mußte, galt die *Tause* auch geradezu als praktisches Hohlmaß nicht nur für Flüssigkeiten (weshalb sie auch geeicht wurde), sondern auch für Obst, Rüben, Kartoffeln usw.

Neben diesen beiden Typen der *Tanse* (oder *Bränte*), die, wie gesagt, in verschiedenen Mundartgebieten verschieden benannt werden, gibt es dann im St.-Galler Oberland und im angrenzenden Graubünden noch eine mehr zylindrisch-niedrige, ausschließlich für feste Stoffe verwendete Abart, welche *Zumme* heißt, so daß dort zum Teil drei verschiedene Namen für drei Arten des Rückentraggefäßes nebeneinanderstehen.

*Dienst* ist ein Wort, dessen Gebrauch und Bedeutungs-umfang in neuerer und neuester Zeit zurückgegangen ist – und das trotz dem Nachweis der Statistiker, daß ein immer wachsender Teil unseres Volkes im «tertiären Sektor» der sogenannten Dienstleistungen beschäftigt ist. Doch das hat eben mit Mundart nichts mehr zu tun.

Wir verwenden das Wort vor allem noch für den Militärdienst: *Er mues in'n Dienst, er ist im Dienst, er tuet Dienst*. Und dann etwa noch im Sinne von ‚Gefälligkeit, Freundschaftsdienst‘, wo man etwa das Sprichwort anführt: *Ein Dienst ist der ander wert*.

Aber das sind nur Reste einstiger viel breiterer Verwendungs- und Bedeutungsmöglichkeiten. Entsprechend seiner Herkunft vom Verb *diene(n)* (worüber im Bericht zum Jahr 1962 einiges gesagt worden ist), bedeutet althochdeutsch *dionost*, mittelhochdeutsch *dienest*, zunächst ganz allgemein ‚das Dienen‘, sowohl als Zustand = Stellung als Untertan, namentlich aber Zugehörigkeit zu den untersten, eben ‚dienenden‘ Klassen, wie auch als Tätigkeit, als Arbeit für einen Herrn oder Meister, sei es Dienstbote, als Handwerksgeselle, als Gehilfe einer Amtsperson, aber auch in höherer Stellung als Beamter (Stadtschreiber z. B.), als Lehrer und Pfarrer. Da nannte man früher *Dienst*, was heute *Stell, Astellig oder Poste* heißt.

Wie die Pflichten gegenüber den Feudalherren bei uns großenteils von diesen auf die Städte (und Länder) übertragen wurden, so behielt man auch den Namen bei: Steuern, Wacht- und Kriegszugspflichten gegenüber der Stadt (oder Zunft) heißen *Dienst*. So bescheinigt Bern 1323, daß «der herre der propst und daz capitel des gotzhuses von Inder-

lappen (Interlaken) mit iren lüten und güetern in ünsern schirm und burgerrecht . . . genomen, und sint usgenomen . . . von aller burde, tellen, wachten, ungeltes und aller diensten», welche die Burger sonst leisten mußten. Da unsere allgemeine Wehrpflicht in gerader Linie auf jene mittelalterliche ‚Reispflicht‘ zurückgeht, so ist auch das Wort dafür bis heute beibehalten worden.

Für die privatrechtlichen Verpflichtungen hingegen ist *Dienst* wie *diene* seit dem letzten Jahrhundert (fast) ganz außer Gebrauch gekommen: junge Mädchen und Burschen gehen nicht mehr *go diene*, sie suchen nicht mehr bei einem Bauern oder in der Stadt bei einem Meister oder einem Herrn einen *Dienst*, es *Dienstli*: eine Stelle als *Magd* oder *Chnächt*.

Und damit steht auch die *persönliche* Bedeutung dieses Wortes, die eine auffällige Besonderheit unserer Mundarten ist, wohl auf dem Aussterbe-Etat. «Dienst, wirt auch für ein Dienstmagt genommen, famula», sagt das deutsch-lateinische Wörterbuch von Josua Maaler (1561); aber man braucht *Dienst* ja nicht nur für die Magd, sondern auch für den Knecht und namentlich in der Mehrzahl als Sammelbegriff: *d'Dienste* sind die Dienstboten. Diese Bedeutung, obgleich sicher sekundär, ist doch alt; sie läßt sich bei uns bis 1400 zurückverfolgen, findet sich aber auch schon im Mittel- und Althochdeutschen.

Mit welcher Selbstverständlichkeit man diese Bedeutung neben der andern, abstrakten, gebrauchte, zeigt etwa die folgende Bestimmung aus dem Luzerner Stadtrecht vom Ende des 15. Jahrhunderts, die zugleich stellvertretend für viele andere Belege stehen soll, welche die Rechtsverhältnisse, die Behandlung und Einschätzung der Dienstboten in älterer und neuerer Zeit beleuchten: «Welcher dienst (Dienstbote) âne redlich ursach von sim dienst (Stelle) gat, vor und ee das jar old das zil (oder der Termin) us ist, dem sol man umb sin lidlon nützit (nichts) zuo geben pflichtig sin.»

Den Rest des letzten Heftes und noch ein kleines Stück des kommenden nimmt die Sippe *Tanz* ein. Daß sie umfangmäßig mehr als ein halbes Heft in Anspruch nimmt, mag bei

einer Gruppe, deren Wörter, wie man anzunehmen geneigt ist, bedeutungsmäßig klar sind, verwundern, namentlich auch im Vergleich mit ähnlichen Wörterbüchern: Das Substantiv *Tanz* und das Verb *tanze* beanspruchen im Schlesischen Wörterbuch von Mitzka (1965) 14 Zeilen, im Badischen Wörterbuch von Ochs knapp 2 Spalten, im Schwäbischen Wörterbuch von Fischer knapp 4 Spalten und im Rheinischen Wörterbuch (1964) etwa 6 Spalten; bei uns aber sind es an nähernd 40 Spalten.

Hätten wir uns beschränkt auf die heutige Mundart (wie das Schlesische Wörterbuch) oder auf Mundart und Volkskunde der Gegenwart (wie das Rheinische Wörterbuch), oder aber hätten wir uns (wie das Grimmsche Wörterbuch) rein auf das Sprachliche eingestellt, dann allerdings wären wir für das Substantiv *Tanz* etwa mit der Hälfte an Druckseiten und mit einem noch kleineren Aufwand an Arbeit ausgekommen.

Nun ist ja aber das Idiotikon, wie immer noch zu wenig bekannt, mehr als ein Wörterbuch der heutigen schweizerdeutschen Mundarten. Es ist auch ein Wörterbuch der deutschen Sprache, wie sie bei uns seit dem 13. Jahrhundert geschrieben worden ist, darüber hinaus aber auch eine Art Handbuch zur Volkskunde der deutschen Schweiz in Gegenwart und Vergangenheit, namentlich, wie Prof. Richard Weiß seinerzeit ausgeführt hat (vergleiche unsren Bericht über das Jahr 1953), ein Quellenwerk zur historischen Volkskunde. «Unsere nationalen Wörterbücher erfüllen neben ihrer sprachwissenschaftlichen Funktion diejenige eines Reallexikons für fast sämtliche Geisteswissenschaften» (Prof. R. Hotzenköcherle im letzten Jahresbericht).

So war auch hier – wie etwa schon bei den großen Artikeln *Tōd*, *Tauff/tauffe*, *Tüfel* (im XII. Band) – mit den Wörtern möglichst auch die «Sache» darzustellen: der Tanz in der deutschen Schweiz, heute und ehemals. Zur Verfügung stand ein reiches Material, wie es im Laufe langer Jahre gesammelt worden war: zum Stichwort *Tanz* allein aus dem 14. Jahrhundert – als Personenname kann *Tanz* bis 1257 oder sogar bis 1209 zurückverfolgt werden – ein Dutzend Belege und in zunehmender Zahl solche aus den folgenden Jahrhunderten, namentlich aus den zahlreichen Sittenmandaten und aus

größtenteils ungedruckten Protokollen der Straf- und Sittengerichte (Verhöre, Zeugenaussagen). Es wäre unverantwortlich gewesen, wenn wir uns da auf eine kleine und nur das Sprachliche berücksichtigende Auswahl beschränkt und der Volkskunde und der Kulturgeschichte den Rest an wertvollen Belegen vorenthalten hätten. Wir haben uns im Gegenteil bemüht, Ungleichheiten unseres Materials namentlich mit Hilfe des Sachregisters zu den beiden schweizerischen Zeitschriften für Volkskunde und der alphabetischen Register zu den «Schweiz. Rechtsquellen» auszugleichen und im übrigen allenthalben auf weitere Literatur hinzuweisen.

Da die Sippe *Tanz* durch den Zufall des Alphabets erst in einem so späten Band an die Reihe kam, war es möglich, zahlreiche in früheren Bänden in anderm Zusammenhang abgedruckte Belege heranzuziehen – der Leser möge solche Verweisungen als Einladung zum Nachschlagen auffassen! – und von den Artikeln *Tanz* und *tanze* aus mit einiger Vollständigkeit auf die bisherigen und noch kommenden sinnverwandten oder speziellen Stichwörter zurück- oder vorauszuweisen, z. B. auf *Polka*, *Walzer*, *Allemander*, *Chérüs*, *Hopser*, *Büchräber*, *Mülirad*, *Chlepfer*, *Mistträppeler*, *Hannägg* bzw. *springe*, *fiege*, *toppeliere*, *trable*, *trülle*. Nicht berücksichtigt haben wir die allerneusten Tanzformen (*Rumba*, *Hully Gully* usw.), da sich deren fremdsprachige Namen in der Mundart noch nicht verfestigt haben oder diese Tänze vielleicht rasch wieder aus der Mode kommen.

Über Tänze vergangener Zeiten besitzen wir in keinem Fall genaue Beschreibungen, auch von solchen der Gegenwart meist nur unzureichende. Auch die sprachlichen Zeugnisse geben (wie Abbildungen) nur einzelne Züge eines Tanzes wieder, nicht gleichzeitig die Zeit, den Anlaß, den Ort, die Teilnehmer und Zuschauer, die Musikanten und ihre Instrumente, die Bekleidung der Tanzenden, auch nur Art, Form und Figuren des Tanzes und die zugehörige Musik. Von hier aus gesehen, sind unsere Belege nur Bruchstücke, die wir, gedeutet und geordnet, dem Benutzer des Wörterbuchs zur beliebigen Auswertung bereitgestellt haben.

Gemäß dem Anordnungsprinzip unseres Wörterbuchs (wie jedes Wörterbuchs) mußten die einschlägigen Belege

nach ihrer sprachlichen Form eingereiht werden. Es kommen also zuerst die Belege, die das Stichwort *Tanz* enthalten, dann die 91 Zusammensetzungen mit *Tanz* als zweitem Glied (z. B. *Ēre-*, *Vor-*, *Griffe-*, *Holz-*, *Lauwi-Tanz* oder die nach Sinn oder Herkunft merkwürdigen *Kapuzīner-*, *Nasen-*, *Schläffer-*, *Taberiston-*, *Tisch-*, *Züner-Tanz* – auf Zusammensetzungen mit *Tanz* als erstem Glied ist an passender Stelle verwiesen); es folgen die Belege mit dem Verb *tanze* (auch mit dem substantivierten Infinitiv *Tanze* und dessen Zusammensetzungen) und die verbalen Zusammensetzungen *ab-*, *vor-*, *seiltanze* usw., schließlich die Belege zu *Tanzer*, *tanzig* usw. Was von der Sache aus zusammengehört, sich aber sprachlich verschieden äußert, mußte also zerrissen und an verschiedener Stelle untergebracht werden; diesen Nachteil für den Volkskundler und Historiker haben wir durch zahlreiche Verweisungen möglichst abzuschwächen versucht.

So findet der Leser den Kreis- oder Ringtanz sowohl unter dem Stichwort *Ringen-Tanz* (Sp. 874) wie unter *Ringen-Tanzen* (bereits im nächsten Heft); er wird von hier aus auf *Reien* und *Reigen-Tanz* weitergewiesen (von wo aus er im VI. Band die Artikel *Rei*, *Ring*, *Ringel-Reie* usw. erreicht), auf das Wort *branle* im «Glossaire des patois de la Suisse romande» aufmerksam gemacht und zu den Volks- und Kinderreimen unter dem Stichwort *Tanz* (Sp. 839) geleitet; entsprechende Verse findet er dann auch unter dem Verb *tanze* und in diesen Zusammenhang gehörende Kinderspiele unter *Häsli-*, *Bäre-Tanz* sowie unter *Sässeli-Tanz* (Tanzspiel).

Namentlich ein sachkundlicher Abschnitt innerhalb des Artikels *Tanz* («Der Tanz im Volksleben, in Sitte und Brauch») mag den Leser einladen, sich auf Grund unserer Belege selber seine Gedanken zu machen etwa über die Bewertung von Tanz, Spiel und weitern Lustbarkeiten durch Volk und Behörden im Lauf der Jahrhunderte, über erlaubtes und unerlaubtes Tanzen zu Stadt und Land, in Häusern und im Freien, über die vielfältigen Anlässe und Gelegenheiten zum Tanzen: Hochzeit (vereinzelt auch Taufe und Bestattung), Erntefeste und dergleichen, Kirchweih, Fastnacht, Landsgemeinde, Musterung, Markt usw., früher auch Notsituationen in Kriegs-, Hungers- und Pestzeiten. Viele Belege

geben Aufschluß über die Rolle der Gesellenverbände (Knabenschaften) und Handwerkergruppen, andere über die Beteiligung weltlicher und geistlicher Honoratioren, von alten Frauen und Männern, von Dirnen und Fahrenden, über den Tanz von Hexen und Teufeln. Eine besondere Gruppe bilden die Tänze der verschiedenen Maskengestalten, meist zur Trommel oder zu Schellen; bei den zum Teil verbotenen Tänzen in Feld und Wald (im 17. und 18. Jahrhundert) waren hingegen stillere Instrumente bevorzugt. Die Konkurrenz zwischen einheimischen und fremden Tänzen kommt auch in den Namen zum Ausdruck, z. B. *Hierig*, *Gäuerler*, *Muotataler* gegenüber *Schwöbli*, *Schottisch*, *Masurka*. Das Aufkommen und Verschwinden verschiedener Tanzformen im Lauf der Zeit (etwa der ruhige *Gnupftanz* des 15. Jahrhunderts, der seltsame *Moriskentanz* des 16. Jahrhunderts, der elegante *Konertanz* des 18. Jahrhunderts) bildet selbst einen eigenartigen Reigen.

Von besonderer Art und Bedeutung sind die beiden Zusammensetzungen *Vits-Tanz* und *Töte-Tanz*; die betreffenden Artikel sind dank unserm reichen historischen Material kleine kulturgeschichtliche Abrisse, die von eigenartigen Vorstellungen des späten Mittelalters bis zu sinnentleerten Liedern, Formeln und Namen der Gegenwart führen. In Quellen des 16. Jahrhunderts wird berichtet von unheimlichen «todtentzen, welche den lüten zun zyten söllend begägnet syn» (L. Lavater 1569) oder «von einem todtentantz, der uff dem kilchhoff zum Großen Münster (in Zürich) warhaftig gesehen worden» (1581, Wickiana, mit entsprechender Abbildung); hier haben also (unerlöste) Tote getanzt. Bei Manuel und Holbein (zeitlich etwas früher) ist es dagegen der personifizierte Tod, der als Musikant oder Mittänzer die Lebenden zum letzten Reigen ruft, in Wort und Bild. «Herr keiser, ergebend üch darin, dann es muoß hie nun tanzet sin», ruft der Tod dem Kaiser zu. Von da an überträgt sich die Bezeichnung auf entsprechende Bilder, wie sie vielerorts auch bei uns an Friedhofmauern, in Kirchen, an Häusern gemalt und in Büchern gedruckt wurden, z. B. «Item ein eingebundenes, getrukhtes Holbeinisches Todtendänzlin» (in einem Basler Inventar von 1662) oder «Lange Tafel an der

Maur, die Todtentänz» (im Inventar des Schlosses Bürglen im Thurgau 1714). In Basel, wo die Totentanzmauer bei der Predigerkirche 1805 abgerissen wurde, lebt das Wort fort als amtlicher Name der dortigen Anlage und im Kindervers: *Salomēli Wärdebärg verliert der Schueh am Spalebärg, suecht en in der Santihans* (St.Johanns-Vorstadt), *findet en uf em Dōtedanz; Dōtedanz vergiſſ mi nit, Salomēli friß mi nit!*

Mit den Stichwörtern *Schnäggetänz* (im Sinn von ‚Umschweife, Ausreden, Flausen‘) und *tübetäzig* ‚aufgeregt, nervös‘ (bereits im nächsten Heft) verlassen wir den Kreis der Volkskunde vollends und lassen nun auch noch die rein sprachliche Seite der Wortsippe *Tanz* zu ihrem Recht kommen. So bezeichnet das Wort *Tanz* nicht nur – wie in der Schriftsprache – den schaubaren ‚Vorgang des Tanzens‘, eine ‚Tanzveranstaltung‘ oder ‚das zum Tanz gespielte Musikstück‘, sondern in einzelnen ältern Belegen auch die ‚Gruppe der Tanzenden‘ oder (wie auch *Tanzete*) den ‚Tanzplatz‘; in übertragener Bedeutung meint es sodann (namentlich im ältern Volkslied und in Flugschriften) ‚Waffengang, kriegerische Auseinandersetzung‘, z. B. in einem Lied aus dem Bauernkrieg von 1653: «Der Löw (Zürich) hat sich ver wahret mit einer gwehrten Schantz, bis daß er mit kön fahren dem Bären (Bern) auf den Dantz»; schließlich bedeutet es ‚Schwierigkeiten, widrige Umstände‘, meist in bestimmten Wendungen und Redensarten, z.B. *Der Tanz gät a, Mach kä Tänz! Tanze* können nicht nur Tänzer und Tänzerinnen, auch der Seiltänzer (im 17. Jahrhundert auch «Seilgänger» genannt) «tanzet uff dem seil» (1457 Solothurn), und auch Tiere *tanze: d Mugge im Muggetanz, d Henne* (wenn der Güggel Höstig hät), *es tanzet e Lüs, e Chue, d Müs* (wenn d Chatz zum Hüs üs) und *der Esel* (wenn s em z wol isch), es tanzen aber auch die Hände, die Füße, die Schreibfedern, die Rute, die Sonne und durch Zauber selbst der *Schitstock* und der *Steiofe*. Von der Vorstellung des Tänzerpaars aus hat sich *e Tanz* (oder *e Tanzete*) zur Bedeutung ‚Geschwisterpaar verschieden Geschlechts‘ entwickelt («Es waren somit unser 4 [Kinder], gerade zwē Tänz», das heißt zwei Knaben und zwei Mädchen) und, auf die Spielkarten übertragen, eine bestimmte Kartenkombination beim *Träntne* (einem Spiel,

das auch in der Innerschweiz am Aussterben ist), und so können auch zwei aufeinanderfolgende Karten beliebiger Farbe *tanze*. Den Schluß unseres notwendigerweise sehr summarischen Berichts bilde ein nettes Rätsel aus Davos: *Was ist: e vierredrige Tanz, vier härigi Schwänz, es Zottelmännli und e Schnellbüchs?* Das sind der Wagen, die Zugtiere, der Fuhrmann und die Peitsche.

## Neuerscheinungen zum Schweizerdeutschen

Zusammengestellt von der Redaktion

**SDS**, Sprachatlas der deutschen Schweiz; hg. von **Rudolf Hotzenköcherle**. Bd. II: Vokalquantität, Konsonantismus; bearbeitet von **Doris Handschuh, Rudolf Hotzenköcherle, Rudolf Trüb**. Bern 1965.

**Philologia Deutsch**. Festschrift zum 70. Geburtstag von Walter Henzen; hg. von Werner Kohlschmidt und Paul Zinsli. Bern 1965.

*Darin:*

Rudolf Hotzenköcherle: Geographie und Geschichte des Numerusmodells von «Bruder» im Schweizerdeutschen.

William G. Moulton: Die schweizerdeutsche Hiatusdiphthongierung in phonologischer Sicht.

Paul Zinsli: Cunéaz und andere entschwundene Walserkolonien am Südhang der Alpen.

**Heinrich Altherr**, Die Sprache des Appenzellervolkes. Herisau 1964.

**Tino Arnold**, Sprache (Urner Mundart). Uri, Land am Gotthard, Zürich 1965, S. 165ff.

**Bruno Boesch**, Die Namenwelt in Wittenwilers «Ring» und seiner Quelle. Festschrift für Adolf Bach. Heidelberg 1965, S. 127ff.

**Bruno Boesch**, Entstehung und Gliederung des deutschen Sprachraums der Schweiz vom Blickpunkt der Sprachgeschichte und Namenkunde. Vorträge und Forschungen Bd. 10. Konstanz und Stuttgart 1965. S. 185ff.

**Fridolin und Peter Pee**, E Baseldytsch-Sammlig. 2. (erweiterte) Auflage. Basel 1965.

**Fritz Gysling**, Von der Bedrägnis der Walser Sprache im Piemont. Wir Walser 1964, 2, S. 17ff.